

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 12. Juni 2026

Seite 125

79. Jahrgang - Nr. 21

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für die Dacherrhöhung und Erstellung einer Dachterrasse, Haußmannstraße 3a, in Coburg, (Fl.-Nr. 2306/18, Gmkg. Coburg), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 01.06.2026, BauRegNr. 20260042

### Landratsamt Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung einer Baugenehmigung für die Anpassung und Erweiterung der Brandschutzeinrichtung und für die Errichtung einer Außenrampe bei der Mittelschule „Am Lauterberg“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 28/1 und 29/0 der Gemarkung Oberlauter und auf dem Grundstück Flur-Nr. 794/1 der Gemarkung Unterlauter, Gemeinde Lautertal, gemäß Bescheid des Landratsamtes Coburg vom 01.06.2026

Der Kreistag des Landkreises Coburg erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 4 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen für den Landkreis Coburg ehrenamtlich Tätigen vom 7. Mai 2026

### Stadt Coburg

#### **Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für die Dacherrhöhung und Erstellung einer Dachterrasse, Haußmannstraße 3a, in Coburg, (Fl.-Nr. 2306/18, Gmkg. Coburg), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 01.06.2026, BauRegNr. 20260042**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 01.06.2026, BauRegNr. 20260042, Herrn Jens Aumann, Weilimdorfer Straße 84, 70469 Stuttgart, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben, Dacherrhöhung und Erstellung einer Dachterrasse (Fl.-Nr. 2306/18, Gmkg. Coburg) unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Be-

kanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

[www.coburg.de/zugangseroeffnung](http://www.coburg.de/zugangseroeffnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührevorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Mo., Di. und Do.: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Mi. und Fr.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 02.06.2026  
S T A D T C O B U R G

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

## Landratsamt Coburg

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung einer Baugenehmigung für die Anpassung und Erweiterung der Brandschutzeinrichtung und für die Errichtung einer Außenrampe bei der Mittelschule „Am Lauterberg“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 28/1 und 29/0 der Gemarkung Oberlauter und auf dem Grundstück Flur-Nr. 794/1 der Gemarkung Unterlauter, Gemeinde Lautertal, gemäß Bescheid des Landratsamtes Coburg vom 01.06.2026**

Das Landratsamt Coburg hat mit Bescheid vom 01.06.2026, BV.-Nr. 2026-0069-B, der Gemeinde Lautertal, Frankenstraße 3, 96486 Lautertal, für die beantragte Anpassung und Erweiterung der Brandschutzeinrichtung und für die Errichtung einer Außenrampe bei der Mittelschule „Am Lauterberg“ eine Baugenehmigung auf den Grundstücken Flur-Nrn. 28/1 und 29/0 der Gemarkung Oberlauter und auf dem Grundstück Fl.-Nr. 794/1 der Gemarkung Unterlauter, Gemeinde Lautertal, unter Bedingungen und Auflagen erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in  
95444 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 110321,  
95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,  
95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-

satz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten beim Landratsamt Coburg, Fachbereich 41 - Bauwesen, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen.

Wir empfehlen, unter der Tel. 09561 514-4109 eine Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, 02.06.2026  
Landratsamt Coburg  
Fachbereich 41 – Bauwesen

M o r i t z

### **Der Kreistag des Landkreises Coburg erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 4 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen für den Landkreis Coburg ehrenamtlich Tätigen**

**vom 7. Mai 2026**

**#**

**§ 1**

#### **Pauschale Entschädigung**

(1) Die Kreisräte erhalten monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 156,78 €. Die Entschädigung wird jeweils am Monatsanfang für den folgenden Monat gezahlt. Die Entschädigung dynamisiert sich entsprechend den prozentualen linearen Erhöhungen der Entgelte im TVöD (Version VKA – Kommunen). Sie wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

(2) Rückt ein Kreisrat im Laufe eines Monats in den Kreistag nach, wird ihm der volle Betrag für den laufenden Monat gewährt.

**§ 2**

#### **Entschädigung**

(1) Die Kreisräte erhalten außerdem eine Entschädigung für jede Sitzung des Kreistags, des Kreisausschusses, eines sonstigen Ausschusses oder der Sitzung der Fraktionssprecher, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Nimmt ein Kreisrat auf ausdrückliche Ladung des Vorsitzenden an der Sitzung eines Ausschusses, in dem er kein Mitglied ist teil, so wird die übliche Entschädigung gewährt.

(2) Die Entschädigung wird auch für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung gezahlt.

(3) Für mehrere Sitzungen oder Dienstgeschäfte an einem Tag wird die Entschädigung mehrmals gewährt. Sie wird auch für Sitzungen oder Dienstgeschäfte, die eine ununterbrochene Dauer von fünf Stunden überschreiten, zweimal gewährt.

(4) Die Entschädigung beträgt ausschließlich des Ersatzes der Reisekosten 50,00 € je Sitzung oder Dienstgeschäft.

(5) Der oder die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine zusätzliche Entschädigung von 50,00 € je Kalendermonat.

### **§ 3 Wegegeld**

(1) Die Kreisräte erhalten für jede Sitzung (§ 2 Abs. 1) und für jedes Dienstgeschäft (§ 2 Abs. 2) ein Wegegeld. Finden diese online statt, entfällt das Wegegeld. Das Wegegeld wird grundsätzlich ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel nach der Entfernung des Wohnortes vom tatsächlichen Sitzungsraum bzw. Geschäftsort berechnet. Wird bei gemeinsamen Fahrten das Verkehrsmittel vom Landkreis zur Verfügung gestellt oder werden die Kosten hierfür von ihm direkt getragen (z. B. Sammelfahrten der Bahn), entfällt insoweit der Anspruch auf Wegegeld.

(2) Das Wegegeld wird pro zurückgelegten Kilometer (doppelte Entfernung zwischen Wohnort und tatsächlichem Sitzungsraum bzw. Geschäftsort) jeweils in der Höhe der Wegstreckenentschädigung für Kraftwagen nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des BayRKG (Bayerisches Reisekostengesetz) gewährt. Bei Reisen in Orte außerhalb des Landkreises, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden, können nur die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

### **§ 4 Reisekosten nach dem BayRKG**

Zusätzlich zu den Zahlungen nach § 2 wird für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung, die nicht am Sitz der Kreisverwaltung geleistet werden, eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) und der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Art. 6 BayRKG) gewährt.

### **§ 5 Verdienstausschlag**

(1) Die Kreisräte, die als abhängig Beschäftigte tätig sind, werden für den ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 2 Abs. 1) oder die Erledigung von sonstigen Dienstgeschäften (§ 2 Abs. 2) entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag entschädigt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Verdienstausschlag wird nicht gewährt, sofern ein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch auf Freistellung besteht oder die Arbeitszeit nachgeholt werden kann.

(2) Selbständig tätige Kreisräte und solche Kreisräte, die keinen Ersatzanspruch nach den vorstehenden Bestimmungen haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, welcher in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 2 Abs. 1) entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung; dies gilt sinngemäß nicht für Beamte und Richter. Sie beträgt für jede volle Stunde 21,00 €. Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung

der Sitzung. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Sitzung gewährt. Werden eintägige Sitzungen vorübergehend unterbrochen, zählt die Unterbrechung mit.

### **§ 6 Entschädigung des/r weiteren Stellvertreters/ Stellvertreterin des Landrats**

(1) Der weitere vom Kreistag bestellte Stellvertreter des Landrats erhält monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 500,00 €. Die Entschädigung dynamisiert sich entsprechend den prozentualen linearen Erhöhungen der Entgelte im TVöD (Version VKA – Kommunen). Sie wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

(2) Pro Dienstgeschäft wird eine Entschädigung ausschließlich des Ersatzes der Reisekosten von je 100,00 € je gewährt. Die Entschädigung für die ersten 20 Dienstgeschäfte pro Jahr sind im Rahmen der nach Abs.1 gewährten pauschalen Entschädigung abgegolten. Beträgt der zeitliche Aufwand für ein Dienstgeschäft mehr als fünf Stunden, wird die Entschädigung ein weiteres Mal gewährt. Je Kalendertag können maximal drei Dienstgeschäfte abgerechnet werden. Die Abrechnung der Dienstgeschäfte für den Vormonat muss bis zum 15ten des laufenden Monats vorgelegt werden. Die Entscheidung, ob ein Dienstgeschäft vorliegt oder vorgelegen hat, trifft der Landrat.

(3) Zusätzlich zu den Zahlungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung, die nicht am Sitz der Kreisverwaltung geleistet werden, eine Reisekostenvergütung nach § 4 gewährt.

(4) Nimmt der weitere Stellvertreter die alleinige Stellvertretung des Landrats im Urlaubs- oder Krankheitsfall wahr, so wird je Kalendertag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 1/30 des monatlichen Grundgehalts (ohne Aufwandsentschädigung und Jahressonderzahlung) des Landrats gewährt. Wird die Entschädigung je Kalendertag gewährt, erfolgt keine Abrechnung von einzelnen Dienstgeschäften an diesem Tag. Die Summe der Entschädigungen aus Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 darf im Kalendermonat das jeweilige monatliche Grundgehalt des Landrats nicht übersteigen. In diesem Fall erhält der weitere Stellvertreter die Entschädigungen nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 in Summe nur bis zum Grundgehalt des Landrats ausbezahlt, übersteigende Beträge verfallen und werden nicht auf andere Monate übertragen oder angerechnet.

### **§ 7 Anwendung auf sonstige ehrenamtlich tätige Personen**

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend für ehrenamtlich tätige Personen, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, wenn sie in einem vom Kreistag, einem seiner Ausschüsse oder einem sonstigen beim Landratsamt Coburg gebildeten Ausschuss oder Beirat tätig werden oder auf Anordnung des Landrats Dienstgeschäfte vornehmen, soweit die Höhe der Entschädigung nicht anderweitig gesetzlich oder per Beschluss des zuständigen Kreisgremiums geregelt ist.

### **§ 8 Fraktionssitzungen**

(1) Entschädigung nach §§ 2 und 3 wird auch gewährt für Sitzungen der Fraktionen des Kreistags. Kalenderjährlich besteht für die Fraktionen (§ 30 Geschäftsordnung des Kreistags) die Möglichkeit 24 Fraktionssitzungen abzurechnen. Im ersten Jahr der Wahlperiode reduziert sich dieser Anspruch auf 16 Sitzungen, im letzten Jahr der Wahlperiode auf 8 Sitzungen. Ein Entschädigungsanspruch wird nur ausgelöst, wenn die Fraktionssitzung

eine Mindestdauer von 45 Minuten aufweist. § 3 Abs. 1 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich Sitzungsraum bzw. Geschäftsort in Stadt und Landkreis Coburg, bzw. ausnahmsweise in den angrenzenden Landkreisen befinden. In anderen Fällen gilt als Sitzungsort das Landratsamt Coburg.

(2) Abs. 1 gilt auch für Sitzungen von Ausschussgemeinschaften im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO und für Parteien oder Wählergruppierungen mit mindestens zwei Mitgliedern und/oder Hospitanten.

(3) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistags erhalten für den durch die Fraktionsarbeit bedingten Mehraufwand monatlich eine pauschale Grundentschädigung in Höhe von 160,00 €, sowie zusätzlich jeweils 5,00 € pro Fraktionsmitglied. Die Grundentschädigung dynamisiert sich entsprechend den prozentualen linearen Erhöhungen der Entgelte im TVöD (Version VKA – Kommunen). Sie wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam. Die Entschädigung je Fraktionsmitglied ist nicht dynamisch.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 7. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Mai 2020 und deren Änderungssatzung vom 1. Mai 2022 außer Kraft.

Coburg, 7. Mai 2026

gez. Sebastian Straubel

Sebastian Straubel  
Landrat des Landkreises Coburg